

## Totalrevision

	Fassung nach 2. Lesung Parlament	Anträge der Redaktionskommission
	<b>Hafenreglement der Stadt Arbon vom XXXXX [Datum der Parlamentssitzung]</b>	
	Die Politische Gemeinde Arbon erlässt, gestützt auf § 28 Abs. 3 des Wassernutzungsgesetzes vom 25.08.1999 (RB 721.8), das nachstehende Hafenreglement.	Die Politische Gemeinde Arbon ( <b>nachfolgend Stadt genannt</b> ) erlässt, gestützt auf § 28 Abs. 3 des Wassernutzungsgesetzes vom 25.08.1999 (RB 721.8), das nachstehende Hafenreglement.
	<b>1. Grundsatz und Geltungsbereich</b>	
	Art. 1 Grundsatz  <sup>1</sup> Die Stadt Arbon betreibt als Eigentümerin die Hafenanlage.  <sup>2</sup> Sie vermietet Wasserliegeplätze und Trockenplätze. Zudem vermietet sie Teile der Hafenanlage sowie Räume im Hafengebäude für gewerbliche Nutzungen. Die Mietverhältnisse sind öffentlich-rechtlicher Natur.	
	Art. 2 Örtlicher Geltungsbereich  <sup>1</sup> Das Hafenreglement gilt für die gesamte Hafenanlage.  <sup>2</sup> Die Hafenanlage umfasst die in Anhang 1 dieses Reglements bezeichneten Bereiche und Einrichtungen. Dazu gehören insbesondere die Wasserliegeplätze und die Trockenplätze sowie sämtliche weiteren Bauten, Anlagen und Einrichtungen, die in irgendeiner Weise der Nutzung und dem Betrieb der Hafenanlage und dem Verkehr von Wasserfahrzeugen dienen, sowie für die Nutzung der Hafenanlage ausgedehnten Verkehrs- und Parkierungsflächen.	          <sup>2</sup> Die Hafenanlage umfasst die in Anhang 1 dieses Reglements bezeichneten Bereiche und Einrichtungen. Dazu gehören insbesondere: a. <b>Wasserliegeplätze und Trockenliegeplätze</b> b. <b>sämtliche Bauten, Anlagen und Einrichtungen, die in irgendeiner Weise der Nutzung und dem Betrieb der Hafenanlage und dem Verkehr von Wasserfahrzeugen dienen</b> c. <b>Verkehrs- und Parkierungsflächen, die für die Nutzung der Hafenanlage vorgesehen sind</b>
	Art. 3 Personeller Geltungsbereich  Wer die Hafenanlage benutzt oder sich darin aufhält, hat sich an die Bestimmungen dieses Reglements, der Hafenordnung, der Weisungen und der übergeordneten Gesetzgebung zu halten sowie die Anordnungen der Hafenmeisterei zu befolgen.	
	<b>2. Organe und Zuständigkeiten</b>	
	Art. 4 Stadtrat  <sup>1</sup> Dem Stadtrat obliegt die Oberaufsicht über die Hafenanlage.	

<p><sup>2</sup> Der Stadtrat bestimmt die für die Hafenverwaltung zuständige Abteilung der Stadtverwaltung.</p> <p><sup>3</sup> Er wählt die Hafenkommision.</p> <p><sup>4</sup> In die Zuständigkeit des Stadtrats fallen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Erlass und Änderung einer Hafenordnung</li> <li>b. Erlass und Änderung der Verordnung zum Gebührentarif</li> <li>c. Erlass und Änderung von ergänzenden Weisungen zur Hafenordnung</li> <li>d. Bau und Änderung der Hafen-, Boots- und Steganlagen sowie der weiteren Bauten, Anlagen und Einrichtungen im Sinne von Art. 2</li> <li>e. Vermietung von Wasserliegeplätzen und Trockenplätzen für eine gewerbliche Nutzung</li> <li>f. Vermietung einzelner Bereiche der Hafenanlage</li> <li>g. Bewilligung von nicht budgetierten Ausgaben von über CHF 20'000.00</li> <li>h. Weitere Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Hafenkommision oder der zuständigen Abteilung der Stadtverwaltung fallen</li> </ol> <p><sup>5</sup> Zu den Geschäften gemäss Art. 4 Abs. 4 lit. a. bis f. holt der Stadtrat eine Stellungnahme der Hafenkommision ein.</p>	<p><sup>3</sup> Der Stadtrat wählt die Hafenkommision.</p>
<p>Art. 5 Hafenkommision</p> <p><sup>1</sup> Die Hafenkommision hat mindestens sechs Mitglieder. Sie setzt sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Einem Mitglied des Stadtrates, welches das Präsidium innehat. Bei dessen Abwesenheit wird er oder sie vertreten durch ein anderes Mitglied des Stadtrates</li> <li>b. Einer Vertretung der gewerblich Mietenden</li> <li>c. je einem Vereinsmitglied von Vereinen, welche einen direkten Bezug zu den Hafenanlagen haben. Der Stadtrat bezeichnet in der Hafenordnung die berechtigten Vereine.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Den berechtigten Vereinen steht das Recht zu, ein Vereinsmitglied als Kommissionsmitglied gemäss Abs. 1 lit. c vorzuschlagen.</p> <p><sup>3</sup> Der Stadtrat wählt bzw. bestätigt die Mitglieder der Kommission.</p> <p><sup>4</sup> Eine Vertretung der Hafenmeisterei und eine Vertretung der Hafenverwaltung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.</p> <p><sup>5</sup> Die Hafenkommision hat lediglich beratende Funktion. Sie übt diese gemäss Art. 4 Abs. 5 in Form von Stellungnahmen an den Stadtrat aus.</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>a. einem Mitglied des Stadtrates, welches das Präsidium innehat. Bei dessen Abwesenheit wird es durch ein anderes Mitglied des Stadtrates vertreten</li> <li>b. einer Vertretung der gewerblich Mietenden</li> </ol> <p><sup>3</sup> Der Stadtrat wählt oder bestätigt die Mitglieder der Kommission.</p>

	<p>Art. 6 Hafenverwaltung</p> <p><sup>1</sup> Die Beaufsichtigung und Verwaltung der Hafenanlagen obliegt der Hafenverwaltung. Sie ist insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Erlass und Änderung von ergänzenden Weisungen zur Hafenordnung</li> <li>b. Erlass von Verfügungen im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Nutzung der Hafenanlage unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Stadtrates</li> <li>c. Entscheid über die Zu- und Umteilung der Liegeplätze</li> <li>d. Abschluss, Kündigung und Übertragung von Mietverträgen für Liegeplätze, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist</li> <li>e. Kontrolle über die Einhaltung des Hafenreglements, der Hafenordnung und der Weisungen im gesamten Geltungsbereich dieses Reglements</li> <li>f. Entscheid über Neuanschaffungen und Unterhaltsarbeiten von bzw. an Anlagen und Einrichtungen im Rahmen des bewilligten Budgets</li> <li>g. Entscheid über nicht budgetierte Unterhaltsarbeiten oder Anschaffungen bis CHF 20'000.00 pro Jahr</li> <li>h. Anstellung der Hafenmeisterin oder des Hafenmeisters sowie deren Stellvertretung</li> <li>i. Erstellung eines Pflichtenhefts für die Hafenmeisterei</li> <li>j. Erlass von Weisungen an die Hafenmeisterei</li> <li>k. Erteilung von Bewilligungen für Veranstaltungen in der Hafenanlage</li> <li>l. Belegungspläne für Gästeboote, Winterplätze sowie für Veranstaltungen und Regatten</li> </ol>	<p><sup>1</sup> Die Beaufsichtigung und Verwaltung der Hafenanlagen obliegt der Hafenverwaltung. Sie ist insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>f. Entscheid über Neuanschaffungen und Unterhaltsarbeiten von oder an Anlagen und Einrichtungen im Rahmen des bewilligten Budgets</li> </ol>
	<p>Art. 7 Hafenmeisterei</p> <p><sup>1</sup> Die Hafenmeisterin oder der Hafenmeister untersteht der-Hafenverwaltung.</p> <p><sup>2</sup> Die Hafenmeisterei sorgt in der Hafenanlage für einen reibungslosen Betrieb gemäss diesem Reglement, der Hafenordnung und der Weisungen.</p> <p><sup>3</sup> Die Hafenmeisterei ist berechtigt, den Benutzenden der Hafenanlage die notwendigen Anweisungen zu erteilen und die zur Gefahrenabwehr erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.</p> <p><sup>4</sup> Verstösse gegen Vorschriften oder Anweisungen sind von der Hafenmeisterei unverzüglich der Hafenverwaltung zu melden.</p> <p><sup>5</sup> Die Hafenmeisterei hat das Recht, Personen, welche den reibungslosen Betrieb stören oder gefährden, nach vorgängiger Verwarnung vorübergehend aus der Hafenanlage zu verweisen.</p>	
	<p><b>3. Benutzung</b></p>	
	<p>3.1. Allgemeine Bestimmungen</p>	
	<p>Art. 8 Grundsatz</p>	

<p><sup>1</sup> Soweit die Nachfrage nach Liegeplätzen das Angebot übersteigt, werden Wartelisten geführt. Der Stadtrat kann dazu in der Hafenordnung nähere Bestimmungen erlassen.</p> <p><sup>2</sup> Interessentinnen und Interessenten für einen Wasserplatz oder einen Trockenplatz müssen mit der Anmeldung die Masse des Bootes, das auf dem Liegeplatz stationiert werden soll, bekanntgeben.</p> <p><sup>3</sup> Nach der Vergabe eines Liegeplatzes schliesst die Hafenverwaltung einen schriftlichen Mietvertrag ab. Dieser begründet keinen Anspruch auf die Benützung eines bestimmten Liegeplatzes. Die Hafenverwaltung ist berechtigt, aus sachlichen Gründen Platzwechsel anzuordnen.</p> <p><sup>4</sup> Sämtliche auf den Liegeplätzen stationierte Boote müssen über den gesetzlich vorgeschriebenen Schiffsausweis und den aktuellen Ausweis für die bezahlten Wasserfahrzeugsteuern (Vignette) verfügen.</p> <p><sup>5</sup> Die Liegeplatzmieterin oder der Liegeplatzmieter und die Bootshalterin oder der Bootshalter müssen während der ganzen Vertragsdauer identisch sein.</p> <p><sup>6</sup> Die Mieterin oder der Mieter ist verpflichtet, den Wasserliegeplatz oder Trockenplatz mit einem dessen Grösse entsprechenden Boot zu belegen. Soll ein von der Anmeldung gem. Art. 8 Abs. 2 abweichendes Boot stationiert werden, so ist dazu die vorgängige Zustimmung der Hafenverwaltung erforderlich.</p> <p><sup>7</sup> Die Mieterin oder der Mieter eines Liegeplatzes muss über den für das stationierte Boot erforderlichen Schiffsführerausweis verfügen.</p> <p><sup>8</sup> Das auf einem Bootsliageplatz stationierte Boot muss regelmässig und mehrmals pro Saison genutzt werden. Der Stadtrat kann dazu in der Hafenordnung nähere Bestimmungen erlassen.</p> <p><sup>9</sup> Alle Benutzenden der Hafenanlage haben den Anweisungen der Hafenmeisterei Folge zu leisten.</p> <p><sup>10</sup> Für Besuchende der Hafenanlage gelten die Bestimmungen über die Benützung der Hafenanlage sinngemäss.</p>	<p><sup>2</sup> Interessentinnen und Interessenten für einen <b>Wasser- oder Trockenliegeplatz</b> müssen mit der Anmeldung die Masse des Bootes, das auf dem Liegeplatz stationiert werden soll, bekanntgeben.</p> <p><sup>6</sup> Die Mieterin oder der Mieter ist verpflichtet, den <b>Wasser- oder Trockenliegeplatz</b> mit einem Boot zu belegen, <b>das dessen Grösse entspricht</b>. Soll ein von der Anmeldung gem. Art. 8 Abs. 2 abweichendes Boot stationiert werden, so ist dazu die vorgängige Zustimmung der Hafenverwaltung erforderlich.</p> <p><sup>7</sup> Die Mieterin oder der Mieter eines Liegeplatzes muss über <b>einen</b> für das stationierte Boot erforderlichen Schiffsführerausweis verfügen.</p>
<p>Art. 9 Übertragung und Untermiete</p> <p><sup>1</sup> Eine Mieterin oder ein Mieter mit Hauptwohnsitz in der Stadt Arbon kann den gemieteten Liegeplatz an ein Familienmitglied (Ehepartnerin oder Ehepartner/eingetragene Lebenspartnerin oder eingetragener Lebenspartner/Kinder) sowie an die seit mindestens fünf Jahren im gleichen Haushalt lebende Konkubinatspartnerin oder den</p>	

	<p>Konkubinatspartner übertragen, wenn die neue Mieterin oder der neue Mieter Hauptwohnsitz in der Stadt Arbon hat.</p> <p><sup>2</sup> Eine Mieterin oder ein Mieter ohne Hauptwohnsitz in der Stadt Arbon kann den gemieteten Liegeplatz an die Ehepartnerin oder den Ehepartner, die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner, sowie an die seit mindestens fünf Jahren im gleichen Haushalt lebende Konkubinatspartnerin oder den Konkubinatspartner übertragen, auch wenn die neue Mieterin oder der neue Mieter keinen Wohnsitz in der Stadt Arbon hat.</p> <p><sup>3</sup> Die Übertragung setzt einen gemeinsamen schriftlichen Antrag aller Familienmitglieder und der Konkubinatspartnerin oder des Konkubinatspartners an die Hafenverwaltung voraus. Der Mietvertrag kann dabei nur an eine einzelne Person übertragen werden. Stirbt eine Mieterin oder ein Mieter, so ist der Antrag innerhalb von vier Monaten seit dem Todestag einzureichen, andernfalls erlischt die Übertragungsmöglichkeit.</p> <p><sup>4</sup> Vorvermietete Liegeplätze dürfen gemäss den vertraglichen Vereinbarungen übertragen werden.</p> <p><sup>5</sup> Im Übrigen sind das Übertragen von Mietverhältnissen, die Untermiete oder die entgeltliche Überlassung der Liegeplätze an Dritte verboten.</p>	
	<p>3.2. Öffentliche Anlegeplätze</p>	
	<p>Art. 10 Passagierschiffsverkehr</p> <p>Der Stadtrat kann Anlegeplätze für konzessionierte Schifffahrtsunternehmen und den gewerblichen Passagierschiffsverkehr festlegen.</p>	
	<p>3.3. Vermietung von Liegeplätzen an Private</p>	
	<p>Art. 11 Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Liegeplätze können nur an natürliche Personen zu privaten Zwecken vermietet werden. Das Mietverhältnis ist unter Vorbehalt des Art. 9 nicht übertragbar.</p> <p><sup>2</sup> An juristische Personen werden keine Liegeplätze vergeben. Vorbehalten bleibt Art. 16.</p> <p><sup>3</sup> Die Mietenden eines Liegeplatzes müssen während der gesamten Vertragsdauer verfügbare Eignerin oder verfügbare Eigner des stationierten Bootes sowie erkennbar dessen Hauptnutzende sein.</p>	<p><sup>2</sup> An juristische Personen werden keine Liegeplätze vergeben, <u>vor</u>behalten bleibt Art. 16.</p>
	<p>Art. 12 Liegeplatzvergabe</p> <p><sup>1</sup> Die Vergabe der Liegeplätze erfolgt anhand der Wartelisten.</p>	

<p><sup>2</sup> Mit Personen ohne Hauptwohnsitz in der Stadt Arbon (Auswärtige) wird ein Mietvertrag nur abgeschlossen, wenn mindestens 80 Prozent der Mieterinnen und Mieter der entsprechenden Liegeplatzkategorie (Wasserliegeplätze, Trockenliegeplätze sowie verschiedene Platzzonen in der Hafenanlage) ihren aktuellen Hauptwohnsitz in der Stadt Arbon (Einheimische) haben, soweit keine entsprechende Nachfrage von Personen mit Hauptwohnsitz in Arbon besteht.</p> <p><sup>3</sup> An Personen ohne Schweizer Wohnsitz werden keine Liegeplätze vergeben und diese werden auch nicht in eine Warteliste aufgenommen.</p> <p><sup>4</sup> Die weiteren Kriterien der Vergabe legt der Stadtrat in der Hafenordnung fest.</p>	<p><sup>3</sup> An Personen ohne Schweizer Wohnsitz werden keine Liegeplätze vergeben. <b>Sie</b> werden auch nicht <b>auf</b> eine Warteliste <b>gesetzt</b>.</p> <p><sup>4</sup> <b>Weitere</b> Kriterien der Vergabe legt der Stadtrat in der Hafenordnung fest.</p>
<p>Art. 13 Vorvermietete Liegeplätze</p> <p><sup>1</sup> Für die verlängerte Mietdauer von 5 Jahren (1. Mai 2025 bis 30. April 2030) ist ein Mietzins gemäss der jeweils gültigen Verordnung zum Gebührentarif der Stadt Arbon geschuldet. Er ist jährlich, im Voraus, mit der Betriebskostenpauschale zu bezahlen.</p> <p><sup>2</sup> Per 30. April 2030 enden die Verträge für vorvermietete Liegeplätze. Anschliessend können natürliche Personen ordentliche Mietverträge abschliessen. Von juristischen Personen gemietete Liegeplätze sowie gewerblich genutzte Liegeplätze fallen an die Stadt Arbon zurück.</p>	<p><sup>1</sup> Für die verlängerte Mietdauer von 5 Jahren (1. Mai 2025 bis 30. April 2030) ist ein Mietzins gemäss der jeweils gültigen Verordnung zum Gebührentarif der Stadt Arbon geschuldet. Er ist <b>im Voraus jährlich</b> mit der Betriebskostenpauschale zu bezahlen.</p>
<p>Art. 14 Auflösung des Mietverhältnisses</p> <p><sup>1</sup> Mieterinnen und Mieter können Mietverträge jeweils schriftlich bis 31. Oktober per 31. März des folgenden Jahres kündigen.</p> <p><sup>2</sup> Die Hafenverwaltung kann Mietverträge schriftlich bis 31. Juli per 31. Oktober desselben Jahres kündigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. aus organisatorischen, baulichen oder anderen Gründen, die eine Weiterführung des Mietverhältnisses unmöglich oder nach Treu und Glauben unzumutbar machen</li> <li>b. wenn Mieterinnen und Mieter die Voraussetzungen für die Miete von Liegeplätzen nicht mehr erfüllen</li> <li>c. bei trotz Abmahnung unterbleibender Belegung oder ungenügender Nutzung des Liegeplatzes (Art. 8 Abs. 6 und Abs. 8)</li> </ol> <p><sup>3</sup> Die Hafenverwaltung kann Mietverträge nach mindestens einmaliger vorgängiger Kündigungsandrohung jederzeit und fristlos kündigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. bei Zahlungsverzug der Mietenden für die Liegeplatzkosten</li> <li>b. bei Widerhandlung gegen Bestimmungen des Reglements, der Verordnung oder der Weisungen, gegen Bestimmungen des Mietvertrags oder gegen Anordnungen der Hafenverwaltung oder der Hafenmeisterei; in schweren Fällen kann eine vorgängige Kündigungsandrohung unterbleiben</li> </ol>	<p>c. <b>bei unterbleibender Belegung oder ungenügender Nutzung des Liegeplatzes trotz Abmahnung gemäss Art. 8 Abs. 6 und Abs. 8</b></p> <p>b. <b>bei Widerhandlung gegen Bestimmungen des Reglements, der Verordnung oder der Weisungen, gegen Bestimmungen des Mietvertrags oder gegen Anordnungen der Hafenverwaltung oder der Hafenmeisterei.</b></p>

		c. in schweren Fällen kann eine vorgängige Kündigungsandrohung unterbleiben.
	3.4. Gästeplätze	
	Art. 15 Gästeplätze	
	<p><sup>1</sup> Gäste können je nach Verfügbarkeit einen Gästeplatz im Hafen belegen. Die Zuweisung erfolgt durch die Hafenmeisterei. Es besteht kein Anspruch auf einen Gästeplatz.</p> <p><sup>2</sup> Tagesgäste ab 17.00 Uhr oder Übernachtungsgäste in der Hafenanlage, haben eine Übernachtungsgebühr gemäss Verordnung zum Gebührentarif der Stadt Arbon zu entrichten. Für die Bemessung der Gebühr können die Länge und Breite des Platzes berücksichtigt werden.</p>	
	3.5. Gewerbliche Nutzung	
	Art. 16 Liegeplätze für Gewerbe, Vereine und öffentliche Institutionen	
	<p><sup>1</sup> Der Stadtrat kann Teile der Hafenanlage zur gewerblichen Nutzung, insbesondere für die Kioskbewirtschaftung, den konzessionierten Schifffahrtsbetrieb und den gewerblichen Passagierschiffsverkehr vermieten.</p> <p><sup>2</sup> Der Stadtrat kann eine limitierte Anzahl an Liegeplätzen (Kontingent) an Gewerbebetriebe mit direktem Bezug zum See (wie Berufsfischerei, Fahr- und Segelschulen, Bootsbau und –handel, Bootsvermietung), wassersportbezogene Vereine und öffentliche Institutionen vergeben. Er kann für diese Liegeplätze eigene Nutzungsbestimmungen erlassen.</p> <p><sup>3</sup> Der Stadtrat legt das Kontingent in der Hafenordnung fest. Es kann nach Liegeplatzkategorien und Art der Nutzung differenziert werden.</p> <p><sup>4</sup> Die Vermietung nach Abs. 1 und 2 erfolgt nur an Gewerbebetriebe und Vereine mit Hauptsitz in der Stadt Arbon; davon ausgenommen sind Anbieter von Boatsharing. Gewerbebetriebe und Vereine, die ihre Tätigkeit in eigenen Räumlichkeiten mit eigenem Personal in der Stadt Arbon ausüben, werden bevorzugt.</p> <p><sup>5</sup> Bis zur Ausschöpfung des Kontingents können Liegeplätze soweit möglich vorrangig an Gewerbe, Vereine und öffentliche Institutionen vergeben werden. Der Stadtrat kann in der Hafenordnung nähere Bestimmungen erlassen.</p>	

	<p><sup>6</sup> Mit dem Verlust der Rechtspersönlichkeit erlischt das Mietverhältnis. Eine Übertragung ist ausgeschlossen.</p> <p><sup>7</sup> Der Hafetrieb darf durch die gewerbliche Nutzung oder Vereinstätigkeit nicht beeinträchtigt werden. Die Hafenordnung kann Einschränkungen vorsehen.</p> <p><sup>8</sup> Der Stadtrat kann in der Hafenordnung Bestimmungen über die zulässige Werbung für gewerbliche Angebote in den Hafenanlagen erlassen.</p>	
	<p><b>4. Kosten und Gebühren</b></p>	
	<p>4.1. Kosten</p>	
	<p>Art. 17 Liegeplatzkosten</p> <p>Die Kosten für einen Liegeplatz richten sich nach der Verordnung zum Gebührentarif der Stadt Arbon.</p> <p>Sie setzen sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Mietzins</li> <li>b. Betriebskostenpauschale</li> <li>c. Wassernutzungsgebühr</li> </ul> <p>Die Liegeplatzkosten sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zu begleichen.</p>	
	<p>Art. 18 Mietzins</p> <p><sup>1</sup> Der Mietzins bestimmt sich nach der Mietfläche pro m<sup>2</sup>. Er ist so festzulegen, dass Amortisation, Verzinsung, baulicher Unterhalt und angemessene Rückstellungen für Erneuerungen sichergestellt sind.</p> <p><sup>2</sup> Auswärtige Mieterinnen und Mieter zahlen höhere Mieten als Einheimische.</p>	
	<p>Art. 19 Betriebskostenpauschale</p> <p>Die Betriebskosten werden als pauschaler Anteil aller Nebenkosten der Hafenanlagen festgelegt. Sie sind so anzusetzen, dass die gesamten Nebenkosten der Hafenanlagen gedeckt werden. Zu diesen Kosten gehören unter anderem die Kosten für Wasser, Abwasser, Strom, den Betrieb der Hafenmeisterei sowie ein Anteil an den Kosten der Hafverwaltung. Die Betriebskostenpauschale wird nach Art und Grösse des Liegeplatzes differenziert und periodisch überprüft.</p>	

	<p>Art. 20 Wassernutzungsgebühr</p> <p><sup>1</sup> Die vom Kanton für eine Hafenanlage insgesamt erhobenen Wassernutzungsgebühren werden anteilig weiterverrechnet. Je Liegeplatz bestimmt sich die Höhe des Anteils nach der Nutzung der Wasserfläche pro m<sup>2</sup>.</p>	
	<p>Art. 21 Ausfall infolge höherer Gewalt</p> <p><sup>1</sup> Kann ein Liegeplatz witterungsbedingt, infolge höherer Gewalt oder übergeordnetem Rechts nicht belegt werden, haben die Mieterin oder der Mieter weder Anspruch auf einen anderen Liegeplatz noch die Rückerstattung oder Reduktion der Liegeplatzkosten.</p> <p><sup>2</sup> Ist eine Platzumteilung möglich, kann sie durch die Hafenmeisterei vorübergehend bewilligt werden.</p>	<p><sup>1</sup> Kann ein Liegeplatz witterungsbedingt, infolge höherer Gewalt oder übergeordnetem Rechts nicht belegt werden, <b>hat</b> die Mieterin oder der Mieter weder Anspruch auf einen anderen Liegeplatz noch die Rückerstattung oder Reduktion der Liegeplatzkosten.</p>
	<p>4.2. Gebühren</p>	
	<p>Art. 22 Gebührentarif</p> <p>Der Stadtrat legt die Ansätze der zu bezahlenden Gebühren in der Verordnung Gebührentarif der Stadt Arbon fest.</p>	
	<p>Art. 23 Bearbeitungsgebühren</p> <p>Die Bearbeitung der Anmeldung für einen Liegeplatz sowie die Aufnahme auf eine Warteliste sind gebührenpflichtig. Für den Verbleib auf der Warteliste wird eine jährlich wiederkehrende Gebühr erhoben.</p>	
	<p>Art. 24 Benutzungsgebühren</p> <p><sup>1</sup> Für die Benutzung der Hafeninfrastuktur (insbesondere Kran- und Abspritzanlage, Bootsschlipf) werden Gebühren zu marktüblichen Ansätzen erhoben.</p> <p><sup>2</sup> Für die gewerbliche Benutzung kann ein ermässigtter Tarif angewendet werden.</p> <p><sup>3</sup> Für spezielle Anlässe (Regatten, o. Ä.) können Ausnahmen von der Gebührenpflicht vorgesehen werden.</p>	<p><sup>3</sup> Für spezielle Anlässe (Regatten <b>oder Ähnliches</b>) können Ausnahmen von der Gebührenpflicht vorgesehen werden.</p>
	<p><b>5. Ordnung in der Hafenanlage</b></p>	
	<p>Art. 25 Entfernung aus dem Hafen</p> <p><sup>1</sup> Die Hafenverwaltung kann ein Boot auswassern bzw. entfernen und einstellen lassen, wenn es:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. unbefugt im Hafen liegt</li> <li>b. ein Nachbarschiff oder die Anlage gefährdet</li> </ol>	<p><sup>1</sup> Die Hafenverwaltung kann ein Boot auswassern <b>oder</b> entfernen und einstellen lassen, wenn es:</p>

<p>c. die Umwelt gefährdet d. in einem verfallenen Zustand ist e. nicht über eine gültige Zulassung verfügt</p> <p><sup>2</sup> Bevor die geeigneten Massnahmen angeordnet werden, ist der Mieterin oder dem Mieter des Liegeplatzes eine angemessene Frist zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands anzusetzen, unter Androhung der Ersatzvornahme auf deren Kosten. Sofern eine akute Gefahr für Menschen, Umwelt, Hafenanlage oder andere Boote besteht, werden ohne Fristgewährung sofort notwendige Massnahmen ergriffen.</p> <p><sup>3</sup> Für die Kosten der durchgeführten Massnahmen haftet die Mieterin oder der Mieter des Liegeplatzes und die Halterin oder der Halter des Bootes solidarisch.</p> <p><sup>4</sup> Wird der ordnungsgemässe Zustand nicht innert angesetzter Frist wiederhergestellt oder werden die Kosten für die Ersatzvornahme oder sofort notwendige Massnahmen nicht fristgerecht erstattet, gilt dies als schwere Widerhandlung im Sinne von Art. 14 Abs. 3 lit. b.</p>	<p><sup>2</sup> <b>Bevor Massnahmen</b> angeordnet werden, ist der Mieterin oder dem Mieter des Liegeplatzes eine angemessene Frist zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands <b>zu gewähren</b>, unter Androhung der Ersatzvornahme auf deren Kosten. Sofern eine akute Gefahr für Menschen, Umwelt, Hafenanlage oder andere Boote besteht, werden ohne Fristgewährung sofort notwendige Massnahmen ergriffen.</p>
<p>Art. 26 Gewässerschutz</p> <p><sup>1</sup> Das unnötige Laufenlassen von Bootsmotoren im Hafen ist verboten.</p> <p><sup>2</sup> Gewässerverschmutzungen, wie sie beim Austritt von ölhaltigen oder chemischen Substanzen entstehen, sind unverzüglich der Polizei sowie der Hafenmeisterei zu melden.</p> <p><sup>3</sup> Die Hafenanordnung kann weitere Massnahmen vorsehen.</p>	
<p>Art. 27 Verbote</p> <p><sup>1</sup> In der Hafenanlage und im Bereich der Hafeneinfahrt gelten folgende Verbote:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Fischen</li> <li>b. Baden</li> <li>c. Sporttauchen</li> <li>d. Surfen, Stand-Up-Paddling, Kajak fahren und dergleichen</li> <li>e. Wasservogeljagd</li> <li>f. Füttern von Wasservögeln</li> <li>g. Betreiben von ferngesteuerten Geräten (Drohnen, Schiffsmodelle und dergleichen)</li> <li>h. Abbrennen von Feuerwerk</li> </ol> <p><sup>2</sup> Das Ankern ist in der ganzen Hafenanlage verboten.</p>	

	<p>Art. 28 Ergänzende Vorschriften</p> <p>Der Stadtrat kann in der Hafenanordnung weitere Ordnungsvorschriften erlassen.</p>	
	<p><b>6. Haftung</b></p>	
	<p>Art. 29 Haftung</p> <p><sup>1</sup> Die Benutzung der Hafenanlage und ihrer Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.</p> <p><sup>2</sup> Die Stadt Arbon haftet nicht für Personen- und Sachschäden, insbesondere auch nicht für Diebstähle und Sachbeschädigungen sowie Schäden, welche zufolge höherer Gewalt, Unwetter und hohem Wellengang oder Wasserstandschwankungen entstanden sind.</p> <p><sup>3</sup> Benutzende der Hafenanlage haften für den durch sie, ihre Boote oder sonstigen Fahrzeugen verursachten Schaden.</p> <p><sup>4</sup> Schäden sind von den Verursachenden unverzüglich der Hafenmeisterei zu melden.</p>	<p><sup>3</sup> Benutzende der Hafenanlage haften für den Schaden, den sie, ihre Boote oder ihre sonstigen Fahrzeuge verursachen.</p>
	<p><b>7. Rechnungsführung</b></p>	
	<p>Art. 30 Rechnungsführung</p> <p><sup>1</sup> Die Stadt Arbon betreibt den Bootshafen als Eigenwirtschaftsbetrieb. Sie führt je eine eigene Spezialfinanzierung für die Betriebskosten sowie für die Hafenanlage. Die Rechnungsführung erfolgt als Spezialfinanzierung im allgemeinen Finanzhaushalt in separat ausgewiesene Positionen. Sämtliche Aufwendungen und Erträge aus dem Betrieb des Bootshafens fließen in diese Spezialfinanzierungen.</p> <p><sup>2</sup> Aus der Spezialfinanzierung Hafenanlage wird dem allgemeinen Finanzhaushalt eine Abgabe an das Gemeinwesen gutgeschrieben. Diese Abgabe wird jährlich im Rahmen des Budgets der Stadt festgelegt.</p>	<p><sup>1</sup> Die Stadt Arbon betreibt den Bootshafen als Eigenwirtschaftsbetrieb. Sie führt je eine eigene Spezialfinanzierung für die Betriebskosten sowie für die Hafenanlage. Die Rechnungsführung erfolgt als Spezialfinanzierung im allgemeinen Finanzhaushalt in separat ausgewiesenen Positionen. Sämtliche Aufwendungen und Erträge aus dem Betrieb des Bootshafens fließen in diese Spezialfinanzierungen.</p>
	<p><b>8. Schlussbestimmungen und Rechtsmittel</b></p>	
	<p>Art. 31 Inkrafttreten, Aufhebung bisheriges Recht und Übergangsbestimmungen</p> <p><sup>1</sup> Das vorliegende Reglement tritt auf Beschluss des Stadtrates in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Mit Inkrafttreten werden alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Hafenreglement vom 29. August 2017.</p> <p><sup>3</sup> Verfahren, die beim Inkrafttreten des vorliegenden Reglements hängig sind, werden nach den bisherigen Vorschriften beurteilt.</p>	

<p><sup>4</sup> Bestehende Eignergemeinschaften im Sinne des Hafanreglements vom 29. August 2017 gelten mit Inkrafttreten des vorliegenden Reglements als aufgelöst. Die Mitglieder der Eignergemeinschaft können den Mietvertrag auf eine Miteignerin oder Miteigner umschreiben lassen. Dazu ist ein von allen Mitgliedern unterzeichnetes schriftliches Gesuch innert drei Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Reglements bei der Hafanverwaltung einzureichen. Liegt bis zu diesem Zeitpunkt kein entsprechendes Gesuch vor, gilt das Mietverhältnis als aufgelöst.</p> <p><sup>5</sup> Bestehen bei Inkrafttreten dieses Reglements ungekündigte, befristete Mietverträge, so können Mieterinnen und Mieter für den entsprechenden Liegeplatz einen neuen Mietvertrag gemäss Art. 8 Abs. 3 abschliessen.</p> <p><sup>6</sup> Mit Gewerbebetrieben abgeschlossene Mietverträge werden nach Inkrafttreten des vorliegenden Reglements auf den nächst möglichen Zeitpunkt gekündigt, wenn der Gewerbebetrieb die Voraussetzungen für die Zuteilung eines Liegeplatzes gemäss dem vorliegenden Reglement nicht erfüllt. Vorbehalten bleibt Art. 13 Abs. 2.</p>	<p><sup>4</sup> Bestehende Eignergemeinschaften im Sinne des Hafanreglements vom 29. August 2017 gelten mit Inkrafttreten des vorliegenden Reglements als aufgelöst. Die Mitglieder der Eignergemeinschaft können den Mietvertrag auf eine Miteignerin oder <b>einen</b> Miteigner umschreiben lassen. Dazu ist ein von allen Mitgliedern unterzeichnetes schriftliches Gesuch innert drei Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Reglements bei der Hafanverwaltung einzureichen. Liegt bis zu diesem Zeitpunkt kein entsprechendes Gesuch vor, gilt das Mietverhältnis als aufgelöst.</p> <p><sup>6</sup> <b>Mietverträge mit Gewerbebetrieben</b> werden nach Inkrafttreten des vorliegenden Reglements auf den <b>nächstmöglichen</b> Zeitpunkt gekündigt, wenn der Gewerbebetrieb die Voraussetzungen für die Zuteilung eines Liegeplatzes gemäss dem vorliegenden Reglement nicht erfüllt. Vorbehalten bleibt Art. 13 Abs. 2.</p>
<p>Art. 32 Rechtsmittel</p> <p><sup>1</sup> Anträge, Wünsche oder Beschwerden sowie Einsprachen gegen Anordnungen der Hafanmeisterei sind schriftlich an die Hafanverwaltung zu richten.</p> <p><sup>2</sup> Gegen Entscheide der Hafanverwaltung können nach Massgabe der Gemeindeordnung Rekurse beim Stadtrat Arbon eingereicht werden.</p> <p><sup>3</sup> Im Übrigen richten sich Einsprachen und Rekurse nach der übergeordneten Gesetzgebung.</p>	
<p><b>Arbon, XXXX (Datum Stadtratssitzung)</b></p> <p><b>Die Stadtparlamentspräsidentin      Der Parlamentssekretär</b></p> <p><b>Esther Straub                                  Flavio Schambron</b></p> <p>Vom Stadtrat mit Beschluss Nr. XXXX / XXXX in Kraft gesetzt per 1. Januar 2026.</p>	
<p><b>Anhang</b></p> <p>Anhang 1 – Karte zum örtlichen Geltungsbereich</p>	